

Schutzkonzept Prävention sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel

Stand: 19.09.2022

Nein heißt Nein.

Liebe*r Leser*in,

wie ist das, wenn ich mein eigenes Schutzfeld verletzt fühle? Mir tritt jemand zu nahe – körperlich. Mich bringt jemand durch übergriffige Worte aus dem Gleichgewicht – oder achtet meine Grenzen nicht. Ich fühle mich unwohl oder missbraucht oder spüre Gewalt gegen mich? Das darf nicht sein.

Wer sich unwohl fühlt, darf und soll Grenzen ziehen, Nein sagen. Und Nein heißt Nein.

Nein zu sagen, ist aber nicht immer einfach, gerade wenn es ein Gefälle von Alter, Leitung und Aufgabenwahrnehmung gibt. In der Gemeinde begegnen sich Menschen aller Generationen in vielfältigen Zusammenhängen. Wir haben den Anspruch, alle Menschen zu schützen, die bei uns ein- und ausgehen, aktiv sind oder teilnehmen. Und wir sind überzeugt: Es liegt in unser aller Verantwortung, dass dies gelingt. Gemeinsam setzen wir uns dafür ein. Ich und Sie. Du und wir alle, die zu dieser Gemeinde gehören. Wir unterstützen Menschen darin, Grenzen ziehen zu können und Hilfe zu erhalten.

Darum geht es bei unserem Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt, das wir auf den folgenden Seiten darstellen. Wir setzen Grenzen und beugen damit vor, systematisch. Wir fördern Achtsamkeit und Respekt. Wir informieren und überprüfen alle, die bei uns tätig sind, hauptamtlich und ehrenamtlich. Wir schaffen Bewusstsein. Unser Kirchenkreis, unsere Landeskirche und immer mehr Gemeinden machen es ebenso.

Und wir erklären, an wen Sie sich wenden können – oder wem Du sagen kannst – wenn etwas Schlimmes oder Schwieriges passiert ist oder eine Wahrnehmung Anlass gibt zur Sorge, dass eine Grenzverletzung oder ein Übergriff geschehen ist.

Mit diesem Konzept schaffen wir Verhaltensregeln, Wege und Verfahren. Mit ihnen wollen wir verhindern, dass bei uns ein Übergriff oder Gewalt vorkommt, und zugleich sicherstellen, dass bei Vorkommnissen bestmögliche Hilfe und Schutz für die Opfer gewährleistet sind. Denn unsere Gemeinde soll ein Ort sein, wo alle Menschen gut und sicher sein können.

Irina Solmecke-Mayer
Pfarrerrin
Vorsitzende des Presbyteriums

Thomas Schaaf
Jugendleiter
Vorsitzender des Kinder- und Jugendausschusses

Bonn-Beuel, September 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Haltung und Selbstverständnis der Kirchengemeinde zu Fragen des Kinderschutzes und sexualpädagogischen Themen	3
2. Einbindung der Kinder und Jugendlichen bei der Umsetzung des Konzepts	6
3. Grundsätze zum grenzachtenden Umgang in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	7
4. Benennung von Ansprechpersonen und deren Verantwortlichkeiten	9
5. Beschreibung von Fortbildungsstandards bei Haupt- und Ehrenamtlichen und Ideen zur Umsetzung	11
6. Einrichtung eines Rückmelde- und Beschwerdesystems	13
7. Vorgehen im Krisenfall	15
8. Meldepflicht, Aufarbeitung und Rehabilitierung	16
9. Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen	21
10. Kommunikation des Themas in die Gemeinde und die Öffentlichkeit	24
Anlagen	25

1. Haltung und Selbstverständnis der Kirchengemeinde zu Fragen des Kinderschutzes und sexualpädagogischen Themen

Grundlage aller Überlegungen sind geltendes deutsches Recht, die UN-Kinderrechtskonvention sowie das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom Januar 2020¹ und die Verordnung der EKiR vom 11.12.2020².

Die Evangelische Kirchengemeinde Beuel vertritt die Auffassung, dass der Mensch als sexuelles Wesen von Gott geschaffen wurde. Die menschliche Sexualität ist Teil jeder Person. Uns ist bewusst, dass evangelische Kinder- und Jugendarbeit, die Raum zur Begegnung schafft, auch ein Raum der sexuellen Begegnung sein kann. Diese Begegnung bewegt sich immer in einem Spannungsfeld zwischen Erfahrungsraum und Schutzraum. Dieser Aspekt sollte weder überbewertet noch vernachlässigt werden.

Alle Personen im Wirkungskreis der Kirche sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden! Schutzbefohlene im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland sind insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen. Dies sind Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, alle Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten.³

Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist besonders schutzwürdig und schutzbedürftig. Wir unterscheiden zwischen kindlicher Sexualität und der Sexualität von Jugendlichen und Erwachsenen. Aus dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184 StGB) leitet sich das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ab 14 Jahren ab. Nähere Infos hierzu finden sich in *Anlage 1: Gesetzliche Bestimmungen zu Jugendsexualität*.

1 Amtsblatt EKiR: <https://www.kirchenrecht-ekir.de/kabl/45772.pdf> (Seite 45 - Stand 10.11.2021)

2 Amtsblatt EKiR: <https://www.kirchenrecht-ekir.de/kabl/47268.pdf> (Seite 278 - Stand 10.11.2021)

3 Schutzkonzepte praktisch: <https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> (Seite 4 - Stand 10.11.2021)

Um der Selbstbestimmung in unseren Einrichtungen gerecht zu werden, gilt es also, die Angebote verantwortlich zu gestalten, Rückzugsorte zu schaffen ohne Schutzaspekte zu vernachlässigen.

Für Kinder und Jugendliche soll es möglich sein, Fragen zu stellen und ihre Themen anzusprechen. Die Mitarbeitenden sollten in der Lage sein, auch auf Fragen nach Sexualität angemessen reagieren zu können. Sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeitende sollen auf diesem Gebiet sprachfähig sein und altersgerecht auf Situationen und Anfragen reagieren können. Die Bereitschaft, ansprechbar für dieses Thema zu sein, ist ein erster, präventiv wirkender Schritt. Orte, an denen offen gesprochen werden kann und an denen Kinder und Jugendliche gehört werden, erschweren es potentiellen Täter*innen, Kinder zu missbrauchen.

Die Erwachsenen sollen hier mit ihrer je persönlichen Bindung an die Teilnehmenden als Ansprechpersonen dienen, ohne sich aufzudrängen. Eine sensible Grundhaltung und die Bereitschaft zu themenbezogenem Austausch und Reflexion bilden hier die Grundlage. Ein authentischer Umgang mit dem Thema ist unerlässlich; der Besuch von Schulungen in diesem Bereich ist notwendig.

Für die Gemeinde als Freier Träger von Kinder- und Jugendarbeit ist die Außenwirkung des Handelns dabei wichtig. So sollen Maßstäbe und Inhalte der Angebote transparent mit der Öffentlichkeit kommuniziert werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Eltern und Gemeindemitglieder sollen sich über die Arbeitsweise in der Evangelischen Jugend Beuel gut informiert fühlen, die Interessen der Kinder und Jugendlichen dabei vertreten sein.

Die Evangelische Kirchengemeinde Beuel vertritt folgende Positionen:

- Auf Fragen zu Sexualität, Beziehung, Geschlechterrollen etc. soll wohlwollend und entspannt, gleichzeitig altersangemessen und kultursensibel reagiert werden. Versteckte Fragen dürfen aufgegriffen werden (abgeleitet aus § 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII): „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“)

- Bei sprachlichen oder körperlichen Übergriffen muss interveniert und Position bezogen werden.
- Für explizit sexualpädagogische Angebote, die nicht aus einer spontanen Anfrage oder Situation heraus entstehen, ist die Genehmigung des Presbyteriums notwendig. So wird für bestimmte Angebote eine besondere fachliche Expertise vorausgesetzt und die Qualität der Arbeit sichergestellt.
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen gilt es, eine besondere Aufmerksamkeit walten zu lassen. In der Praxis wird bei Übernachtungen meist zwischen den zwei Geschlechtern „weiblich“ und „männlich“ unterschieden, nach denen die Teilnehmenden und Teamer*innen in Mehrbettzimmer aufgeteilt werden. Diese strikte Aufteilung ist ein gesellschaftliches Konstrukt, das der tatsächlichen Vielfalt der geschlechtlichen Ausprägungen von Menschen nicht gerecht werden kann. Seit dem 22.12.2018 können Menschen, die nicht eindeutig einem der beiden Geschlechter zugeordnet werden können, mit dem Geschlecht „divers“ im Geburtenregister eingetragen werden. Auch werden transsexuelle Menschen (die körperlich zwar einem der beiden Geschlechter zuzuordnen sind, psychisch aber dem anderen Geschlecht angehören) durch diese strikte Aufteilung benachteiligt. Grundsätzlich gilt es also, bei Übernachtungen sensibel für besondere Bedarfe von Einzelnen zu sein und im Vorfeld Gespräche zu ermöglichen, so wie es bei allen anderen Hemmnissen auf Übernachtungsfahrten bereits gute Praxis ist. Rechtlich sind gemischtgeschlechtliche Gruppen in Mehrbettzimmern mit Einverständnis der Eltern bei Minderjährigen nicht verboten.
- Bei allen Angeboten ist insbesondere § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger zu beachten.

2. Einbindung der Kinder und Jugendlichen bei der Umsetzung des Konzepts

Um in der täglichen Arbeit und bei der Planung und Umsetzung von Angeboten die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, sollen folgende Fragen als Prüffolie dienen und von den Verantwortlichen beantwortet werden (aus *EKiR: Schutzkonzepte Praktisch*, Seite 27⁴):

- 1.** Können Kinder und Jugendliche die Angebote, den Alltag der Gemeinde mitbestimmen und gestalten?
- 2.** Wie werden Regeln kommuniziert?
- 3.** Gibt es Strukturen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Gruppenrat, Gruppensprecher oder Ähnliches)?
- 4.** Wird Kindern und Jugendlichen regelmäßig Gelegenheit gegeben, über Themen zu sprechen, die für sie relevant sind?
- 5.** Ist die Gesprächsatmosphäre so vertrauensvoll, dass Kinder wissen, dass es keine Tabu-Themen gibt?
- 6.** Wird in Gruppen und Angeboten regelmäßig darüber gesprochen, ob und wenn ja, welche Gefährdungen Kinder und Jugendliche wahrnehmen, was für sie Grenzverletzungen sind und wo sie allgemeine Probleme im Gruppengeschehen und in der Interaktion zwischen Kindern/Jugendlichen und Mitarbeitenden wahrnehmen?
- 7.** Sind Kindern und Jugendlichen Informationen über Hilfe und Beratung bekannt, und sind die dahinterstehenden Entscheidungsprozesse auch für sie transparent?
- 8.** Sind Kinder und Jugendliche, Eltern/Sorgeberechtigte und Mitarbeitende über ihre Rechte aufgeklärt worden – und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten?
- 9.** Fragen, die konkret an die Kinder und Jugendlichen in den Angeboten gestellt werden können, sollen in *Anlage 2: Prüffragen für Angebote* aufgenommen werden.

4 EKiR: Schutzkonzepte praktisch
(<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 27 – Stand 27.01.2022)

3. Grundsätze zum grenzachtenden Umgang in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Das folgende Kapitel betrifft exemplarisch die Kinder und Jugendlichen und ist dementsprechend für diese Zielgruppe formuliert. Die Grundsätze zum grenzachtenden Umgang gelten aber für alle Schutzbedürftigen in der Evangelischen Kirchengemeinde.

Die Grundsätze zum grenzachtenden Umgang dienen als Leitsätze für den Umgang miteinander und wirken präventiv. Diese Grundsätze können in den Einrichtungen aufgehängt werden und sollen den hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie den Besucher*innen bekannt sein. In Gesprächen und Teamreflexionen kann so leichter auf die bekannten Grundsätze Bezug genommen werden.

1. Dein Körper gehört dir!

Jede*r hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf eine*n andere*n berühren, wenn dies nicht gewollt ist. Auch niemand, den du gut kennst und den du magst.

2. Vertraue deinem Gefühl!

Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle, und diese sollen/können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.

3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Jede*r hat das Recht, „Nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.

4. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten – egal, ob du „Nein“ sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

5. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Keiner darf dir Angst machen!

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute (schlechte) Gefühle und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.

6. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe, sensibel zuzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen, und sie zu schützen.

7. Achte auf die anderen!

Deine Freiheit hört dort auf, wo die Grenze des anderen beginnt. Wenn du unsicher bist, was für den anderen okay ist, frag einfach nach. Außerdem darfst du anderen gerne deine Hilfe anbieten, wenn du das Gefühl hast, ihre Grenzen werden überschritten und sie brauchen Unterstützung dabei, es zu sagen.

8. Du bestimmst, ob du fotografiert oder gefilmt wirst!

Niemand darf ungefragt von dir Fotos oder Filme machen. Du darfst selbst bestimmen, wann, wo und von wem Du fotografiert oder gefilmt werden willst und was anschließend mit den Fotos/Filmen passiert.

4. Benennung von Ansprechpersonen und deren Verantwortlichkeiten

Die Rolle und Aufgaben der Ansprechpersonen in der Kirchengemeinde sollen sich an die der Vertrauenspersonen der Kirchenkreise anlehnen und beziehen sich auf *EKiR: Schutzkonzepte Praktisch, Seite 28*⁵.

Die Ansprechpersonen haben eine Lotsenfunktion und sind **NICHT für die Fallbearbeitung verantwortlich!**

Aufgaben der Ansprechpersonen:

- Betroffene/Ratsuchende können sich an die Ansprechperson wenden. Diese nimmt die Meldung auf und weiß, wie der weitere Verfahrensweg ist, und kann dazu beraten. Sie kennt die entsprechenden Personen und/oder Institutionen und kann dorthin vermitteln. Sie kann im Bedarfsfall Kontakt aufnehmen und erste Schritte einleiten.
- Die Ansprechperson muss mit anderen Hilfeeinrichtungen (Ev. Kinder-, Jugend-, und Familienberatungsstelle der Diakonie in Bonn, Jugendamt und/oder insoweit erfahrene Fachkräfte, Polizei etc.) vernetzt sein, um bei einer Meldung schnell und sicher handeln und reagieren zu können.
- Die Ansprechperson steht im Kontakt mit den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises. Über diese, oder einen eigenen Kontakt, ist sie mit der Ansprechstelle der EKiR und/oder dem Amt für Jugendarbeit der EKiR vernetzt.
- Die Ansprechperson bildet sich regelmäßig fort (siehe Punkt 5. Beschreibung von Fortbildungsstandards bei Haupt- und Ehrenamtlichen).

Bei Einschätzung von Verdachtsmomenten sind die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der EKiR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu beachten. (Siehe Kapitel 8)

Die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen müssen so veröffentlicht werden, dass sie im Bedarfsfall sofort sichtbar und leicht zu finden sind, u.a. auf der Website der Gemeinde, im Gemeindebrief, auf

5 EKiR: Schutzkonzepte praktisch
(<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 4 – Stand 27.01.2022)

Aushängen in den Einrichtungen etc. Hierfür sollen Funktions-E-Mail-Adressen eingerichtet werden.

Die Ansprechpersonen sollen jährlich vom Presbyterium berufen oder bestätigt werden. Dies kann im Zuge der regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzepts stattfinden.

Pro Gemeindezentrum soll es zwei Ansprechpersonen geben, welche nach Möglichkeit unterschiedliche Geschlechter haben. Soweit nicht dringende Gründe dagegensprechen, soll die Jugendleitung, also die pädagogische Fachkraft des Bezirks, eine der Personen sein. Eine zweite Person, die diese Funktion erfüllen kann, soll aus den Reihen der Haupt- oder Ehrenamtlichen gefunden werden. Eine gute Präsenz in der Jugendarbeit des Gemeindezentrums und die persönliche Eignung sowie die Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungen (siehe Punkt 5. Beschreibung von Fortbildungsstandards bei Haupt- und Ehrenamtlichen) sind die Voraussetzung. Hierzu sollen die Bezirke in ihren Dienstbesprechungen Ideen sammeln, wer diese Aufgabe übernehmen könnte, den Kontakt zu den Personen aufnehmen und entsprechende Vorschläge ans Presbyterium machen.

5. Beschreibung von Fortbildungsstandards bei Haupt- und Ehrenamtlichen und Ideen zur Umsetzung

Insgesamt sollen sich alle Personen, die in der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind, im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt fortbilden. Die Art der Tätigkeit spielt hierbei keine Rolle. Bei einmaligen Hilfeinsätzen kann hier eine Ausnahme getroffen werden; bei allen wiederkehrenden Betätigungen ist eine Schulung Voraussetzung.

Menschen können immer persönlich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen kommen. Aber auch Presbyter*innen, die durch ihre Beschlüsse zu Personal oder zu Baumaßnahmen, Finanzierung von Projekten etc. den Ort Kirchengemeinde mitgestalten, müssen über Strukturen und Mechanismen informiert sein.

Für die unterschiedlichen Personengruppen sind unterschiedliche Qualifizierungsstandards notwendig.

➤ **Basisschulung** (ca. 3 Stunden), muss alle 4 Jahre aufgefrischt werden:

- alle hauptamtlich und nebenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde
- ehrenamtlich Mitarbeitende

➤ **Intensive Fortbildung**

- Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit
- Ansprechpersonen
- weitere direkte Kontaktpersonen (z.B. Chorleitung)
- interessierte Personen

➤ **Leitungsorientierte Fortbildung**

- alle Presbyter*innen und Pfarrer*innen

Für das Presbyterium soll die Fortbildung folgendermaßen geschehen:

- Im ersten Halbjahr nach Neuwahlen soll von allen Mitgliedern eine Basisschulung besucht werden.
- Nach zwei und vier Jahren Amtszeit soll eine moderierte Reflexion darüber stattfinden, wie der Arbeitsstil und die Kommunikationskultur präventiv oder nicht-präventiv gegen Strukturen, die Machtmissbrauch begünstigen, wirkt. Im Anschluss sollen Änderungsmaßnahmen besprochen, beschlossen und umgesetzt werden.
- Außerdem ist es Aufgabe des Kinder- und Jugendausschusses (KJA), sich einmal jährlich mit der Überprüfung des Schutzkonzeptes zu befassen, es auf Funktionalität und Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen sowie dem Presbyterium darüber zu berichten.

Die Basisschulung wird einmal im Jahr von der Gemeinde angeboten. Eine gegenseitige Teilnahme von Mitarbeitenden in bzw. aus anderen Gemeinden ist grundsätzlich möglich. Das Gemeindebüro kontrolliert die regelmäßige Teilnahme.

Da die Fortbildungen in diesem Umfang nicht allein organisiert werden können, soll das Jugendreferat des Kirchenkreises angesprochen werden.

6. Einrichtung eines Rückmelde- und Beschwerdesystems

Die Evangelische Kirchengemeinde Beuel möchte der Öffentlichkeit anbieten, Beschwerden, konstruktive Kritik und Anregungen in geschütztem Rahmen äußern und auf Missstände hinweisen zu können. Dieser Missstand kann so im Anschluss überprüft und im Bedarfsfall behoben werden. Beschwerden sind nicht gleichzusetzen mit der Möglichkeit, einen anderen Menschen zu denunzieren und in der Öffentlichkeit schlecht zu machen.

Folgende Arten, eine Anregung oder Beschwerde vorzubringen, sind möglich:

1. über die Ansprechpersonen
2. per Telefon
3. per E-Mail (formlos oder per PDF-Dokument, vgl. *Anlage 3: Meldebogen*)
4. in direktem Gespräch
5. per Post

Für die Evangelische Kirchengemeinde Beuel erscheint es wenig praktikabel, eine zentrale Beschwerdestelle einzurichten. Dennoch soll es online die Möglichkeit geben, ein Beschwerdeformular auszufüllen. Dieses soll zentral im Gemeindebüro ankommen und dann von den entsprechenden Stellen weiterbearbeitet werden.

Wichtig bei allen Kontaktwegen (gerade auch bei den mündlichen) ist, dass die Beschwerde in einer angemessenen Form dokumentiert und ggf. weitergeleitet und bearbeitet wird. Im Alltag ist es oft der direkte Kontakt zu Mitarbeitenden, der dazu genutzt wird, Rückmeldungen zu geben und Kritik zu äußern. Beim Beschwerdesystem soll es aber auch darum gehen, denjenigen Menschen einen niedrigschwelligen Zugang zu Rückmeldungen zu ermöglichen, die nicht fest in der Gemeinde verankert sind und daher keinen kurzen Draht zu den entsprechenden Mitarbeitenden haben.

Als Leitfaden soll gelten:

- Alle Anregungen und Beschwerden sollen ernst- und angenommen werden. Hierfür ist eine Sensibilisierung aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden notwendig. Damit ein offener, aber sensibler Umgang mit Kritik von außen möglich ist, müssen bestimmte Faktoren erfüllt sein. Zum einen ist ein fehlerfreundlicher Leitungsstil durch das Presbyterium und die Dienstvorgesetzten notwendig. Dieser soll durch die im Presbyterium stattfindende moderierte Reflexion (siehe Kapitel 5) verstärkt werden. Zudem tragen auch die Besuche von Fortbildungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt dazu bei, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren.
- Mündlich entgegengenommene Anregungen oder Beschwerden sollen aufgenommen und in die entsprechende Dienstrunde weitergeleitet werden. Dies können die Teambesprechungen in den einzelnen Bezirken oder die bezirksübergreifende Theolog*innenrunde sein. Hier wird gemeinsam beraten, wie das weitere Vorgehen ist, und vereinbart, wer der Beschwerde führenden Person hierzu eine Rückmeldung gibt. Sollte es sich um eine Beschwerde von einiger Erheblichkeit handeln, ist eine schriftliche Dokumentation des Vorgangs anzufertigen und in einem dafür vorgesehenen Ordner abzulegen (hier muss die Praxis zeigen, was datenschutzkonform und sinnvoll ist: digitale oder analoge Ablage). Hierzu gehören in jedem Fall alle Rückmeldungen, die den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes berühren.
- Gehen Beschwerden schriftlich ein, so müssen die Informationen auch hier von der Beschwerde annehmenden Person an die entsprechende Dienstrunde weitergeleitet werden. Dieser obliegt damit die Aufgabe, die Anregung oder Beschwerde zu besprechen, einzuordnen und ggf. Änderungen des aktuellen Zustands herbeizuführen sowie die Beschwerde führende Person hierüber zu informieren.

7. Vorgehen im Krisenfall

NOTFALLPLAN: INTERVENTION BEI VERDACHTSFÄLLEN

Was tun bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt?

> Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des/der mutmaßlichen Täters/in mit der Vermutung!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Nichts versprechen, was man nicht halten kann!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an den/die mutmaßliche/n Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des mutmaßlichen Opfers mit dem Sachverhalt!

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
Mache dir bewusst, dass du nur eine Seite gehört hast und die Wahrheit meist kompliziert ist.

Sich selber Hilfe holen!

Kontakt aufnehmen mit der **Vertrauensperson des Kirchenkreises**. Diese legt mit Hilfe der Bogen aus „Acht-Geben“ eine Sachdokumentation an, die vertraulich aufbewahrt wird.

Die Vertrauensperson holt Fachberatung durch das Interventionsteam des Kirchenkreises ein und stellt den **Kontakt zur Ansprechstelle der Landeskirche her!** Bei einem begründeten Verdacht schätzen Interventionsteam bzw. Ansprechstelle das Gefährdungsrisiko ein und beraten das Presbyterium bei den weiteren Handlungsschritten.
Bei begründetem Verdacht besteht Meldepflicht an die Meldestelle der Landeskirche!

Falls eine Meldung erfolgen muss, wird das Presbyterium über die erfolgte Meldung informiert

Weiterleitung an Jugendamt.

>> Begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Die wichtigsten Kontakte:

Die **Ansprechpersonen der Gemeinde** findest du auf www.ev-kirche-beuel.de

Die **Vertrauenspersonen des Kirchenkreises**: Thomas Dobbek und Maria Heisig, Tel. 0228-6880-150

Ansprechstelle der Landeskirche:
claudia.paul@ekir.de, 0211-3610312

Meldestelle der Landeskirche:
meldestelle@ekir.de, 0211-4562602

Amt für Jugendarbeit der EKIR:
georg-monney@afj-ekir.de, 0211-4562471

Anwesenheitsdienst Kinderschutz der Stadt Bonn:
kinderschutz@bonn.de
0228 / 775525

8. Meldepflicht, Aufarbeitung und Rehabilitierung

8.1 Meldepflicht

Seit dem 01.01.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der EKIR im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z.B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontakt Daten der Meldestelle:

Telefonnummer:	0211 4562602
E-Mail-Adresse:	meldestelle@ekir.de
Postanschrift:	Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden

Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Kontaktaten der Ansprechstelle:

Telefonnummer:	0211 3610312
E-Mail-Adresse:	claudia.paul@ekir.de
Postanschrift:	Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR Graf-Recke-Str. 209a 40237 Düsseldorf

Wenn ehrenamtlich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

⇒ Einschätzung eines Verdachts:

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachts an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

⇒ Begründeter Verdacht

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Der Ehrenamtliche oder die Ehrenamtliche muss den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden oder sich an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Meldet eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson ist diese verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiterzugeben und den Kontakt zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und der Meldestelle herzustellen. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

⇒ Einschätzung eines Verdachts:

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachts an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

⇒ Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Beruflich Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Ehrenamtlich Mitarbeitende haben einen Verdacht

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

⇒ Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten

Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Beruflich Mitarbeitende haben einen Verdacht

⇒ Einschätzung eines Verdachts:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

⇒ Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

8.2 Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren die Personen, die von ihnen erfahren, betroffene Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Kirchengemeinde sind notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Kirchengemeinde wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

8.3 Rehabilitierung

In dem Fall, dass ein begründeter Verdacht zwar vorlag, sich aber im Folgenden herausstellte, dass es a) tatsächlich zu keiner sexualisierten Gewalt durch die verdächtige Person kam, oder b) irrtümlich vom Vorliegen eines begründeten Verdachts ausgegangen wurde, werden geeignete und erforderliche Rehabilitierungsmaßnahmen ergriffen.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

9. Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen

Das Verfahren zur Vorlage und Einsicht in die Erweiterten Führungszeugnisse richtet sich nach den Empfehlungen in *EKiR: Schutzkonzepte Praktisch*, S. 18-25⁶:

Für alle haupt- und nebenamtlich Beschäftigten ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der Selbstverpflichtungserklärung notwendig.

Für alle Ehrenamtlichen, die in Arbeitsfeldern arbeiten, in denen Schutzbefohlene und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht, gilt:

- Bei Beginn der aktiven Mitarbeit ab 14 Jahren muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und eine Selbstverpflichtungserklärung (*Anlage 8: Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Jugend im Rheinland*) unterschrieben werden. Ein Begleitbrief an die Eltern der zukünftigen Mitarbeitenden unter 18 Jahren soll unser Vorgehen transparent machen.
- Es kann sein, dass auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden kann, z.B. bei Hospitationen unter Anleitung. Das Prüfschema (*Anlage 6: Prüfschema*) kann Hilfe sein bei der Entscheidung bzgl. einer solchen Situation. Die Einschätzung soll dokumentiert und dem*der Dienstvorgesetzten vorgelegt werden.

Bei Bewerbungsgesprächen sollen das Kinderschutzkonzept und die Selbstverpflichtungserklärung thematisiert werden. Ein erweitertes Führungszeugnis ist bei Einstellung einzusehen.

Die Vorlagen der notwendigen Dokumente werden in der Cloud der Gemeinde abgelegt und an dieses Dokument angehängt (vgl. *Anlage 7: Dokumentation der Einsichtnahme*).

Erweiterte Führungszeugnisse dürfen bei Vorlage maximal 3 Monate alt sein und müssen spätestens nach 5 Jahren erneuert werden.

⁶ EKiR: Schutzkonzepte praktisch (<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 18-25 – Stand 27.01.2022)

Die Umsetzung der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse soll von den Bezirken organisiert werden. Werden Kreise, Gruppen oder andere Angebote für Kinder und Jugendliche von hauptamtlich Mitarbeitenden geleitet, sind diese für die dort tätigen Ehrenamtlichen zuständig. Handelt es sich um ehrenamtlich geführte Gruppen und Kreise in den Bezirken, dann müssen diese demnach einer hauptamtlichen Person aus dem Bezirk zugeordnet werden. Die Zuständigen für diese Gruppen sollen einen engen Kontakt zu der ehrenamtlichen Leitung und nach Möglichkeit zu den anderen Ehrenamtlichen haben. Sie sind dafür zuständig, dass es aktuelle Listen von ehrenamtlichen Helfer*innen gibt, diese zu Präventionsschulungen eingeladen werden und die notwendigen Führungszeugnisse beibringen.

Die Einsicht und schriftliche Dokumentation liegt somit in den Bezirken. Dies mag zunächst aufwändig erscheinen, kann aber mit einem Besuch in der jeweiligen Gruppe pro Halbjahr verbunden werden. Eine zentrale Steuerung für alle vier Bezirke mag eine Entlastung für die Bezirke sein, wirkt aber nicht präventiv. Die Aussagekraft der Führungszeugnisse ist oft eher gering. Der persönliche Kontakt zu den Mitarbeitenden und das Erscheinen in den Gruppen zeigt echtes Interesse an den Strukturen in der vielfältigen Arbeit und fördert transparente Strukturen. Außerdem müssen die Listen der Menschen, die ein Zeugnis vorlegen müssen, verlässlich von jemandem erstellt und weitergeleitet werden. Auch hier liegt die zentrale Stelle in den Bezirken.

Um zu vermeiden, dass einzelne Ehrenamtliche, die in verschiedenen Gruppen und Bezirken aktiv sind, ihr Zeugnis mehrfach vorzeigen müssen, kann eine digitale Liste / Datenbank angelegt werden. Hier würden Name und Geburtsdatum vermerkt sowie das Datum der Einsichtnahme, ggf. Vermerke und das Datum der erneuten Vorlage. Hier soll geprüft werden, inwiefern es die Möglichkeit zur digitalen Erinnerung gibt.

Für kurzfristige ehrenamtliche Tätigkeiten soll eine Verpflichtungserklärung (*Anlage 9: Verpflichtungserklärung*) unterschrieben und bei dem jeweiligen Leiter der Tätigkeit aufbewahrt werden.

Wichtig: Führungszeugnisse werden weder kopiert noch eingesammelt. Lediglich die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung kann kopiert werden und im Bezirk verbleiben.

Ehrenamtlichen, die ihr Zeugnis vorlegen, soll ein kleines Geschenk mitgegeben werden.

10. Kommunikation des Themas in die Gemeinde und die Öffentlichkeit

Folgende Maßnahmen sollen ergriffen werden:

- Veröffentlichung des Schutzkonzepts auf der **Website** der Gemeinde.
- Pro Bezirk soll es mindestens einen **Aushang** geben, auf dem die Ansprechpersonen mit Bild, Kontakt und Sprechzeiten zu sehen sind. Diese Informationen müssen auch auf der Website **leicht zu finden** sein.
- Ein mehrseitiger **Flyer** für alle Bezirke soll erstellt werden, auf dem die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte informiert werden und die Ansprechpersonen zu finden sind. Diese können dann zu allen Postsendungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, z.B. bei Anmeldebestätigungen für Ferienfreizeiten, Einladungen zur Konfirmandenarbeit etc. beigelegt werden. Auch dieser Flyer soll jährlich auf seine Aktualität überprüft werden.

Anlagen

zum Schutzkonzept Prävention sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel

1. Anlage Gesetzliche Bestimmungen zu Jugendsexualität

(Auszüge aus der Broschüre: Sex und Recht, Donum Vitae, Köln 2019)

Aus dem Grundgesetz Artikel 2⁷:

„Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit...“,

das schließt natürlich auch die eigene Sexualität mit ein. Jede/r hat somit das Recht, so zu sein, wie sie/er möchte. Auch die eigene Sexualität darf so ausgelebt werden, wie man möchte, natürlich nur, solange man keinem anderen Schaden zufügt, keine gesetzlichen Grenzen überschreitet und beide Seiten damit einverstanden sind.

Bei Jugendlichen kommt hier noch § 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zum Tragen, denn

- Personen unter 14 Jahre sind Kinder und
- Personen die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, sind Jugendliche, und somit gelten je nach Alter unterschiedliche gesetzliche Regelungen.

In Deutschland haben Jugendliche ab dem 14. Geburtstag ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Jugendliche können somit grundsätzlich ihre Sexualität frei ausleben. [...]

Wer darf wann mit wem...? ⁸

Sex in Deutschland ist also erlaubt, wenn

- du mindestens 14 Jahre alt bist
- er von beiden Seiten freiwillig stattfindet
- du nicht bezahlt wirst
- du nicht bedroht wirst
- keine Gewalt ausgeübt wird
- du nicht abhängig von der Person (Lehrer*in, Betreuer*in etc.) bist, mit der du Sex hast.
- **Achtung, Achtung!** Es gibt noch weitere Einschränkungen bezüglich des Alters eines Liebespaares. Wer mit wem in welchem Alter Sex haben darf, zeigt dir die Tabelle auf der folgenden Seite:

7 Sex und Recht, Donum Vitae, Köln (https://www.nrw-donumvitae.de/fileadmin/user_upload/pdf/Sex_Recht_Deutsch_-_Stand_07.2021-web.pdf (Seite 4 - Stand 27.01.2022)

8 Sex und Recht, Donum Vitae, Köln (https://www.nrw-donumvitae.de/fileadmin/user_upload/pdf/Sex_Recht_Deutsch_-_Stand_07.2021-web.pdf (Seite 7 + 8 - Stand 27.01.2022)

Wer darf eigentlich mit wem in welchem Alter Sex haben?

Die Tabelle gilt nur, wenn die auf der vorherigen Seite genannten Punkte eingehalten werden!

Achtung, Achtung! Sex, mit dem einer der beiden Partner*innen nicht einverstanden ist, ist immer verboten.

Person A \ Person B	jünger als 14 Jahre	14-15 Jahre	16-17 Jahre	18-20 Jahre	älter als 21 Jahre
jünger als 14 Jahre					
14-15 Jahre					
16-17 Jahre					
18-20 Jahre					
älter als 21 Jahre					

Verboten!

Nach § 176 StGB macht sich die ältere Person strafbar.

Sex ist erlaubt! Achtung, Achtung! Aber mit Einschränkungen!

Denn mit dem § 182 StGB „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“ soll die Entwicklung und die sexuelle Selbstbestimmung von Jugendlichen noch einmal besonders gestärkt werden. D. h. jeder Mensch, der eine Person unter 18 Jahren in der sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt oder für sexuelle Handlungen bezahlt oder eine Zwangslage, also ein Abhängigkeits- oder ein Vertrauensverhältnis, ausnutzt, macht sich strafbar (ein großer Altersunterschied ist dafür häufig ein Indiz)!

Sex ist erlaubt.

2. Anlage Prüffragen für Angebote der Evangelischen Jugend Beuel zur Prävention sexualisierter Gewalt

(nach EKiR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 28)⁹

- Können Kinder und Jugendliche die Angebote, den Alltag der Gemeinde mitbestimmen und mitgestalten?
- Wie werden Regeln aufgestellt und kommuniziert?
- Gibt es Strukturen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Gruppenrat, Gruppensprecher oder Ähnliches)?
- Wird Kindern und Jugendlichen regelmäßig Gelegenheit gegeben über Themen zu sprechen, die für sie relevant sind?
- Ist die Gesprächsatmosphäre in Ihren Angeboten so vertrauensvoll, dass Kinder und Jugendliche wissen, dass es keine Tabu-Themen gibt?
- Wird in Gruppen und Angeboten regelmäßig darüber gesprochen, ob und wenn ja, welche Gefährdungen Kinder und Jugendliche wahrnehmen, was für sie Grenzverletzungen sind und wo sie allgemein Probleme im Gruppengeschehen und in der Interaktion zwischen Kindern / Jugendlichen und Mitarbeitenden wahrnehmen?
- Sind Kindern und Jugendlichen Informationen über Hilfe und Beratung bekannt und sind die dahinterstehenden Entscheidungsprozesse auch für sie transparent?
- Sind Kinder und Jugendliche, Eltern / Sorgeberechtigte und Mitarbeitende über ihre Rechte aufgeklärt worden – und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten?

9 EKiR: Schutzkonzepte praktisch
(<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 28 – Stand 27.01.2022)

3. Anlage Meldebogen Beschwerdesystem der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel

Ev. Gemeindebüro Beuel, Siegfried-Leopold-Str. 74, 53225 Bonn, gemeindebuero@ev-kirche-beuel.de, Fax 92 93 49 68

(nach EKIR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 37)¹⁰

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Meldungen an die entsprechende Stelle weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet. Wir möchten Euch / Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen und den Bogen in unseren Briefkasten am Gemeindebüro (Beuel-Mitte) zu werfen oder ihn an uns zu mailen / zu faxen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

Datum	Ort	Name
-------	-----	------

Kontaktmöglichkeit zu Dir / Ihnen:

Anschrift

Email	Telefon
-------	---------

Beschreibung der Situation:
(wenn nötig weitere Seite verwenden)

Anliegen (bitte ankreuzen):

☐	Ich möchte, dass diese Situation, ohne weitere Bearbeitung, zur Kenntnis genommen wird.
☐	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
☐	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Ansprechperson für sexualisierte Gewalt der Gemeinde.
☐	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem*r Konfliktpartner*in.
☐	Ich möchte...

Im Falle, dass diese Beschwerde mündlich entgegengenommen wurde:

Datum	Name und Kontakt der Beschwerde annehmenden Person
-------	--

¹⁰ EKIR: Schutzkonzepte praktisch
(<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 37 – Stand 27.01.2022)

4. Anlage Sachdokumentation bei Verdachtsfällen

Bogen 1 (nach EKIR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 45)¹¹

ausgefüllt von:

Festschreibung ab der ersten Vermutung	
Beschreibung der Situation / des Vorfalls (möglichst ohne Deutungen und Wertungen)	
Datum	
Ort	
Name / Alter der betroffenen Person	
Name / Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Namen von Zeugen	
Beobachtungen anderer Personen (Zeugen)	
Austausch mit Kolleg*innen / anderen Personen	
Sonstiges	
! Beide Bogen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden!	Der Reflexionsbogen und die Sachdokumentation müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte!

¹¹ EKIR: Schutzkonzepte praktisch
(<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 45 – Stand 27.01.2022)

5. Anlage Sachdokumentation bei Verdachtsfällen

Bogen 2 (nach *EKiR: Schutzkonzepte Praktisch*, S. 46¹²)

ausgefüllt von:

Reflexionsdokumentation	
Beschreibung der Situation / des Vorfalls (möglichst ohne Deutungen und Wertungen)	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung der betroffenen Person aus deren Umfeld	
Mögliche Gefahren für das Kind durch eigene Handlungen oder Vorgehensweisen	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Dienstvorgesetzte	
! Beide Bogen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden!	Der Reflexionsbogen und die Sachdokumentation müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte!

12 EKiR: Schutzkonzepte praktisch

(<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 46 – Stand 27.01.2022)

6. Anlage Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen

(aus EKIR: Schutzkonzepte Praktisch, Seite 20)¹³

Tätigkeit:	
Es besteht Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.	JA ☐ NEIN ☐

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben nach SGB VIII, SGB IX und SGB XII.	JA ☐ NEIN ☐
Finanzierung der Aufgabe durch öffentliche Mittel oder Vereinbarung mit einem öffentlichen Träger mit Regelungen über die Aufgabenwahrnehmung.	JA ☐ NEIN ☐

GEFÄHRDUNGSPOTENZIAL	GERING	MITTEL	HOCH
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des bzw. der Schutzbefohlenen/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer Personen			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechseln			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	JA ☐ NEIN ☐
--	---

Begründung:

--

Dieses Prüfschema folgt einer Empfehlung der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen/Lippe, der kommunalen Spitzenverbände NRW.

¹³ EKIR: Schutzkonzepte praktisch
(<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 20 – Stand 27.01.2022)

7. Anlage Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe „Evangelische Kirchengemeinde Beuel“ gemäß § 72a SGB VIII

(nach EKIR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 18-25¹⁴)

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit auszuschließen ist, die entsprechend den oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach 5 Jahren vorzunehmen.

Vorname des*der Mitarbeitenden

Nachname des*der Mitarbeitenden

Anschrift

Der*die oben genannte Mitarbeitende hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens 3 Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Trägers

Unterschrift des*der Mitarbeitenden

¹⁴ EKIR: Schutzkonzepte praktisch

(<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 18-25 – Stand 27.01.2022)

8. Anlage Selbstverpflichtung

(nach EKiR: *Schutzkonzepte Praktisch*, S. 15)¹⁵

(Name)

Evangelische Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der

Evangelischen Jugend im Rheinland:

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen, und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.

¹⁵ EKiR: Schutzkonzepte praktisch

(<https://medienpool.ekir.de/dokumente/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8> Seite 15 – Stand 27.01.2022)

8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die*den benannte*n kompetente*n Ansprechpartner*in wenden.

10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die*den benannte*n kompetente*n Ansprechpartner*in.

Datum:

Unterschrift:

9. Anlage Verpflichtungserklärung (Stadt Bonn)

Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich beachte die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen.

Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von verbaler, körperlicher und psychischer Gewalt zu schützen.

Ich achte darauf, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren, und reagiere sensibel auf Grenzüberschreitungen gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit kein Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Ich verpflichte mich, den freien Träger der Jugendhilfe über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Mitarbeiters/in